

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und

unterhalten werden.

Die Einfassung der Grabstätten mit Grüngewächsen ist wünschenswert.

2. Beim Bepflanzen darf die Grösse der Grabstätte nicht überschritten werden.

3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.

Bepflanzungen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

5. Die Einfassung der Grabstätten mit Grüngewächsen ist wünschenswert.

Bei Doppel-, Einzel- und Urnengrabstätten sind als Einfassung Granit - (Serizzo)

Holzkanten erlaubt. Diese dürfen 5 cm dick sein. Sie dürfen höchstens 8 cm aus dem

Erdreich ragen.

6. Grabplatten (Abdeckungen) aus Granit (Serizzo) dürfen zusammen mit den Grabmalen

nicht mehr als 1/3 der nutzbaren Fläche (siehe §11, Abs. 7) betragen. Das Belegen der

Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist mit

Ausnahme der Gräber auf dem Alternativgrabfeld, nicht gestattet.

7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

Umweltbelastende Spritzmittel sind verboten.

8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde

einzulassen.
Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sind für die Aufnahme von
Schnittblumen
nicht gestattet.

9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten dürfen von Privatpersonen
nicht
aufgestellt werden.

10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, die von der
Friedhofsverwaltung
gepflanzten Bäume, grosse Sträucher und Hecken zu beschneiden bzw. zu
entfernen,
weil durch solche Massnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden
kann.